

Fall 1

I. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 226 I Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) anderer Mensch
- b) Körperliche Misshandlung/ Gesundheitsbeschädigung
- c) Erfolg
- d) Verlust des Sehvermögens
- e) Kausalität und objektive Zurechnung

Hätte T die Rakete nicht auf den Hinterkopf des O gerichtet, dann wäre dieser nicht am Kopf und am Auge verletzt worden. Daher ist die Handlung des T *conditio sine qua non* für den Erfolg sowohl der Körperverletzung als auch für die besonders schwere Folge des § 226 I Nr. 1 StGB (Verlust des Sehvermögens), da die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Schäden bei O eingetreten wären.

Fraglich ist ob der Erfolg der besonders schweren Folge, § 226 I Nr. 1 StGB, der Handlung auch objektiv zurechenbar ist, da O sich umdrehte, womit T vielleicht nicht rechnen konnte. Dazu müsste T zunächst ein unerlaubtes Risiko geschaffen hat und sich gerade dieses Risiko dann auch im konkreten Fall des Verlustes des Sehvermögens niedergeschlagen hat.

Davon ist hier aber schon deshalb auszugehen, da ein solches Umdrehen durchaus zu erwarten war. Vor allem da der O ja nicht wusste, das eine Rakete auf ihn gerichtet ist. Es liegt daher weder ein Fall der atypischen Kausalität vor, noch ein liegt eine den Zurechnungszusammenhang unterbrechende Zweithandlung (hier des O) vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Abgrenzung: Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

II. Strafbarkeit nach § 229 StGB

1. Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Fall 2

Der Polizeibeamte P will A, der wegen Totschlags gesucht wird, in der Wohnung des A festnehmen. Als A auf Klingeln und Klopfen des P nicht reagiert, beginnt P mit der gewaltsamen Öffnung der Wohnungstür, die mit einer Milchglasscheibe versehen ist. A gerät in Zorn, nimmt ein Beil und schleudert dieses aus 4 bis 5 m mit aller Wucht in Richtung auf den Beamten. Den

Tod des P hält er dabei für möglich. P hat Glück und wird nur durch einige Splitter leicht verletzt.- *Strafbarkeit des A?* (vgl. BGH JZ 1981, 35)

Klausurlösung

I. Strafbarkeit nach §§ 212 I, 22, 23 StGB

Fraglich ist, ob sich A wegen einer versuchten Tötung strafbar gemacht hat.

1. Vorprüfung

Der Versuch der Tötung ist nach den §§ 212, 23 I, 12 I StGB mit Strafe bedroht. Zudem hat A den P nicht getötet, sodass der Totschlag auch nicht vollendet ist.

2. Tatentschluss

Fraglich ist, ob A zur Verwirklichung aller Merkmale des objektiven Totschlagestatbestandes entschlossen war. Zwar erkannte A, dass der P bei dem Axtwurf sterben hätte können. Jedoch ist fraglich, ob der A mit Vorsatz handelte. Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen um die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

Für die Annahme dieser Voraussetzungen spricht zunächst, dass der A den P abwehren wollte, und dabei die Möglichkeit des Todes erkannte. Andererseits hatte A kein sicheres Wissen, dass er den P töten werde. Auch kam es dem A darauf an, sich seiner Festnahme zu entziehen, nicht den P zu töten. Dies allein spricht jedoch nicht gegen einen Vorsatz des A, da es ausreicht, wenn dem Täter der Erfolg an sich unerwünscht ist, er diesen aber zugunsten anderer Ziele billigt.

Gegen die Annahme eines Tötungsvorsatzes spricht allerdings, dass die Tötung eines Menschen die Überschreitung einer Hemmschwelle voraussetzt. Zwar wurde A in diesem Fall durch P überrascht, so dass er spontan handelte, jedoch hat A rational nachvollziehbar gehandelt, da der Tod des P, der sicherste Weg war, sich seiner Festnahme zu entziehen.

A handelte daher mit dem Tatentschluss den P zu töten, dies geschah mindestens mit Eventualvorsatz.

3. Unmittelbares Ansetzen

A hat auch unmittelbar zur Tötung angesetzt, da er mit dem Wurf der Axt, alles seinerseits erforderlich getan hat, um den Tod des P herbeizuführen. Durch den Axtwurf hat A den P in unmittelbare Gefahr des Todes gebracht. Ein weiterer Zwischenschritt war nicht erforderlich. A hat damit unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtfertigung und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich damit einer versuchten Tötung gegen den P strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit nach §§ 223 StGB

Weiterhin könnte sich A einer Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

P wurde durch einige Glassplitter verletzt. Auch war der Axtwurf des A für diese Verletzung kausal und objektiv zurechenbar, insbesondere ist dies kein Fall der atypischen Kausalität, da beim Durchdringen von Glasscheiben durch Wurfgegenstände gewöhnlicherweise Splitter verursacht.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte auch mit Vorsatz. Zwar wollte er den P nicht durch die Glassplitter verletzen, sondern durch die Axt, jedoch wurde dies von seinem Vorsatz mitumfaßt. Dabei muss der Täter nicht alle Einzelheiten des tatsächlichen Geschehensablaufes erfassen, es genügt, wenn die Verletzung von dem generellen Willen mitumfaßt ist, dem P körperlich Schaden zuzufügen. A handelte daher zumindest mit Eventualvorsatz.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. A hat sich daher eines versuchten Totschlags und einer (vollendeten) Körperverletzung strafbar gemacht.

Hinweise

Liebe Studenten, es handelt sich hierbei um eine im Gutachtenstil ausformulierte Lösung, wie sie in einer Klausur erwartet wird. Alle folgenden Anmerkungen sind nur in Form einer Lösungsskizze dargestellt. An den entscheidenden Punkten, erwähne ich nur mögliche Argumente. Nochmal! Es ist wichtig, dass ihr die Problem erkennt, entsprechend im Gutachtenstil darstellt und mit einer vertretbaren Argumentation, die auch die Gegenargumente mitumfaßt löst. Es gibt kein „richtiges“ Ergebnis.

zum Eventualvorsatz:

BGH NSTz 1981, 22: Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges als möglich erkennt und billigt.

Die Annahme einer **Billigung** (nicht iS eines Gutheißen, sondern eines Sichabfindens = Billigung im Rechtssinn) liegt nahe, wenn der Täter sein Vorhaben trotz äußerster Gefährlichkeit durchführt, ohne auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu können und es dem Zufall überläßt, ob sich die von ihm erkannte Gefahr verwirklicht oder nicht. Billigung liegt somit auch vor, wenn der Erfolg unerwünscht ist, der Täter an der Verfolgung seines unmittelbaren Zieles um jeden Preis festhält.

zur Hemmschwellentheorie:

Auch bei spontanen, affektiven Tötungshandlungen kann aus dem Wissen um einen möglichen Erfolgseintritt nicht ohne weiteres auf das Vorliegen des voluntativen

Vorsatzelements geschlossen werden. Wichtige Rückschlüsse können sich dabei aus der Motivation, wie etwa Ausländerhass, verbalen Äußerungen, aus dem Nachtatverhalten oder daraus ergeben, dass der Täter an weiterem Zustecken gehindert werden musste. Auch bei kulturbedingten Ehrvorstellungen kann die Hemmschwelle herabgesetzt sein.

So richtig gibt es für die Überwindung einer Hemmschwelle, keine festen Kriterien. Mein Tipp für die Klausur ist deshalb:

- a) wenn Anhaltspunkte für eine gezielte Tötung gegeben sind, erübrigt sich jede Diskussion zu diesem Thema
- b) Handelt der Täter mit Eventualvorsatz, ist auf die Hemmschwellentheorie einzugehen.
- c) Dabei wägt ihr die im Sachverhalt gegebenen Argumente, wie in der AG geschehen, gegeneinander ab.

Hinweis: Der BGH macht nichts anderes, er entscheidet Einzelfälle, im Gegensatz zur Klausur, hat er einen in der Regel, besser aufbereiteten Sachverhalt.

Fall 3

A läßt die Luft aus den Autoreifen von B's Wagen. Dabei geht er davon aus, daß eine Sachbeschädigung nicht vorliegt, da er die Reifen nicht zerstoßen hat. B stellt Strafantrag. -
Strafbarkeit des A?

Lösungsskizze

I. Strafbarkeit des A nach § 303 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) fremde Sache (+)

b) Beschädigen = ist die nicht ganz unerhebliche Verletzung des Substanz, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck beeinträchtigt wird.

• hier eigentlich keine Substanzverletzung, es sei denn man zählt die Luft im Reifen zur Substanz des Wagens

• BGH lässt neben Substanzverletzung auch Beeinträchtigung der Funktionalität zu, diese ist hier beeinträchtigt

2. Subjektiver Tatbestand

- A handelte in der Vorstellung, dass Luftablassen keine Sachbeschädigung ist
- zwei Möglichkeiten:
 - a) Subsumtionsirrtum (Beim Subsumtionsirrtum befindet sich der Täter im Irrtum darüber, ob ein Sachverhalt unter ein Strafgesetz oder einen gesetzlichen Begriff fällt. Dieser Irrtum ist nicht vorsatzausschließend, sondern nach den Grundsätzen des Verbotsirrtums zu behandeln.)

oder

- b) Parallelwertung in der Laiensphäre (Täter braucht die genaue Definition nicht zu kennen, sondern die hinter dem Wort stehende Bedeutung)

3. Rechtswidrigkeit

(+)

4. Schuld

- bei Annahme eines Subsumtionsirrtums, § 17 StGB
- hier die Vermeidbarkeit prüfen

5. Ergebnis

Strafbarkeit nach § 303 StGB

Fall 4

Wie hat sich E (Ausgangsfall 1, 1. und 2. Abwandlung) strafbar gemacht?

(Vermögensdelikte, §§ 113 und 303 StGB bleiben außen vor!)

Strafbarkeit E (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 (Waffe) StGB)

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand (+)

b) subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+), in Form der Absicht?

P: Absicht trotz anderem Hauptziel

Hauptziel des E ist es die Verfolger abzuschütteln (Motivation), Verletzung des Polizisten nur notwendiges Zwischenziel (reicht aber für Absicht aus)

2. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB (+)

Fall 4a

Strafbarkeit E (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 (Waffe) StGB)

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand (+)

b) subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

aa) Absicht (-), da es E nicht darauf ankommt wirklich einen Polizisten zu treffen

bb) Direkter Vorsatz (wohl -), da E nicht im sicheren Wissen einer Verletzung handelte

cc) Eventualvorsatz (+), da E es für wahrscheinlich hielt, dass einer der Polizisten getroffen hätte

werden können und ihm die Verletzung egal war, nahm er den Erfolg zumindest billigend in Kauf

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB (+)

Fall 4b

Strafbarkeit E (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 (Waffe) StGB)

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand (+)

b) subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

aa) Absicht (-), da es E nicht darauf ankommt einen Polizisten zu verletzen

bb) Direkter Vorsatz (+), da E im sicheren Wissen einer Verletzung handelte, auch wenn er den

Erfolg nicht will, aber trotzdem handelt

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB (+)

Fall 5

In der Stammkneipe des X ist es üblich, dass der Ober jedes getrunkene Bier mit einem Kugelschreiberstrich auf dem Bierdeckel "dokumentiert". Mit dem Fingernagel kratzt X ein paar dieser Striche weg, um nicht so viel zahlen zu müssen. Der Ober, der dies bemerkt hat, ist empört.- *Hat X sich auch strafbar gemacht?*

Lösungsskizze

I. Strafbarkeit nach §§ 263, 22, 23 StGB

1. Vorprüfung

- nicht vollendet, weil kein Schaden
- strafbar nach § 263 II StGB

2. Tatentschluss

- X war entschlossen
- a) Ober durch Wegkratzen über die Anzahl der getrunkenen und zu bezahlenden Biere täuschen
- b) Dadurch bei Ober Irrtum darüber
- c) Ober hätte es unterlassen entsprechenden Preis zu verlangen = Verfügung durch Unterlassen
- d) Dadurch Schaden in Form des entgangenen Gewinns und der unbezahlten Biere.
- e) mit Wissen und Wollen
- f) handelte mit der Absicht sich zu bereichern, also mit dem gezielten wollen

3. unmittelbares Ansetzen

- a) hat den ersten Schritt = hier Tathandlung bereits vollendet, damit Gefährdung an Vermögen der Stammkneipe. Damit unmittelbares Ansetzen auch nach dem Tatplan des X.

4. Rechtswidrig und Schuldhaft

Hinweis: Hier ist noch mal sehr schön der Aufbau des Versuchs zu sehen. Alles objektive wird in den Tatentschluss gepackt. Dies ist einfach eine Frage der Logik, da wir das vorliegende objektive Merkmal nicht prüfen können, da diese beim Versuch gerade nicht erfüllt sind. Andererseits brauchen wir aber einen Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit, dies ist immer der Tatbestand einer Strafnorm. Also behelfen wir uns in dem wir uns vorstellen, wie sich der Täter den weiteren Verlauf vorgestellt hat und ob dies strafbar wäre.

Da wir aber nicht reine Absichten und Gedanken bestrafen dürfen, (Stichwort Gesinnungsstrafrecht) brauchen wir einen; wie ich immer sage; „Stumpf“ der als Anknüpfungspunkt dient. Das heißt unmittelbares Ansetzen. Mal unter uns: Wir haben genug Straftaten, die eine Gesinnung bestrafen: §§ 83, 87, 99, 109d, 127, 129, 129a, 138, 149 StGB teilweise kann man die gesamten §§ 84 ff. StGB in diese Kategorie einordnen. Auch wird bei vielen Delikten in Einzelfällen die Vorverlagerung der Vollendung als Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz kritisiert, vgl. Diskussion zur Schadensgleichen Vermögensgefährdung beim Betrug, Untreue und Erpressung.

II. Strafbarkeit nach § 267 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Bierdeckel = Urkunde, weil
- a) menschliche Gedankenerklärung (des Obers),

b) die zum Beweis einer im Rechtsverkehr erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist (hier Anzahl der getrunkenen Bier und damit Anspruch des Obers gegen X, aus Kaufvertrag bzw. Bewirtungsvertrages)

c) und ihren Aussteller erkennen lässt (hier aus den Umständen, Kneipe und nur Ober berechtigt Striche zu machen, sodass diese nur auf diesen zurückzuführen sind)

• echte Urkunde verfälscht = Beweisrichtung geändert

2. Subjektiver Tatbestand

• Fehlvorstellung über die Urkundeneigenschaft des Bierdeckels = es genügt die Parallelwertung in der Laiensphäre = X muss nicht wissen, dass auch Bierdeckel Urkunden sein können, sondern dass dieser eine Gedankenerklärung des Obers darstellt, wonach er Ansprüche gegen die Gäste beweisen kann, und dass diese Erklärung auch dem Ober zugeordnet werden kann, daher kein Irrtum. Eventuell liegt hier ein Subsumtionsirrtum vor, der allerdings nach § 17 StGB einem Verbotsirrtum gleichsteht.

• RF: X handelte mit Wissen und Wollen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

• § 17 StGB Strafe kann gemildert werden, da Irrtum vermeidbar, da X das Verbotensein, der Handlung erkennen hätte können, wenn nicht sogar erkannt hat

III. Ergebnis

Strafbar nach §§ 263 I, II, 22, 23 StGB und in Tateinheit mit § 267 StGB.

Fall 6

S, der nicht gut sehen kann, geht auf die Jagd. Als es im Gebüsch raschelt und sich etwas Schwarzes bewegt, nimmt er an, ein Wildschwein vor sich zu haben und drückt ab. In Wirklichkeit handelt es sich aber um seinen Jägerkollegen J, der tödlich getroffen zusammenbricht.

Lösungsskizze

Strafbarkeit nach § 212 StGB

1. Objektiver Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

• § 16 = ohne Vorsatz = möglicherweise fahrlässig (§ 222 StGB)

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

Fall 7

[wahrer Fall!!!] Zeitungsmeldung: „Mörder vergaß seine Brille und verwechselte sein Opfer“ Rochester (AP). Eine 70jährige Frau wurde am Wochenende in Rochester im US-Bundesstaat New York auf Grund einer Verwechslung erschossen. Der 61jährige Täter, der sie vor der Kirche erwartete, erklärte später der Polizei, er habe seine Brille nicht dabei gehabt und die Kirchenbesucherin versehentlich für seine eigene Frau gehalten, die er umbringen wollte. Der Mann hatte sich unmittelbar nach der Tat bei der Polizei gemeldet und zunächst gestanden, er habe sein Frau erschossen.- Strafbarkeit?

Lösungsskizze

Strafbarkeit nach § 212 StGB

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

• „Error in persona“, kein § 16 da kein Irrtum über die Eigenschaft „anderer Mensch“
= unbeachtlicher Irrtum

3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld

Fall 8

Abwandlung: Er schießt auf seine Frau, verfehlt diese jedoch und trifft eine neben seiner Frau stehende Kirchenbesucherin.

Lösungsskizze

Vgl. Mitgeschickte Übersicht zur aberatio ictus

Fall 8

A will den B erschießen. Der Schuss verfehlt jedoch sein Ziel. B wird aber von einem durch den Schuss wild gewordenem Pferd überrannt und stirbt. Strafbarkeit des A.

Lösungsskizze

Irrtum über den Kausalverlauf = Behandlung im Objektiven Tatbestand -> Objektive Zurechnung

Fall 10

Die Geschwister A und B, schlafen miteinander. Dabei ist ihnen nicht bewusst, dass dies strafbar ist. Abw: A und B sind Cousin und Cousine. Glauben aber, dass sie sich strafbar machen, weil sie miteinander schlafen.
Strafbarkeit A und B.

Lösungsskizze

- § 17 Verbotsirrtum = wenn unvermeidbar – ohne Schuld – wenn vermeidbar = Milderungsmöglichkeit
- Abw: nicht geregelter und strafloser Rechtsirrtum = Wahndelikt

Fall 11

A glaubt seine Frau betrügt ihn hinter seinem Rücken. In Wirklichkeit hat sie Schulden und arbeitet diese nachts im Krankenhaus! ab. Als die F wieder einmal völlig geschafft nach Hause kommt, ersticht A die F. Strafbarkeit des A.

Lösungsskizze

- unbeachtlicher Motivirrtum = bitte im subjektiven Tatbestand klarstellen

Fall 12

Lehrer L ohrfeigt kräftig den Schüler S. Er glaubt, als Lehrer dürfe er ungehorsame Schüler züchtigen.

Lösungsskizze

Strafbarkeit nach § 212 StGB

1. Objektiver Tatbestand
2. subjektiver Tatbestand

- „Error in persona“, kein § 16 da kein Irrtum über die Eigenschaft „anderer Mensch“ = unbeachtlicher Irrtum

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

Erlaubnisirrtum = Verbotsirrtum, § 17 StGB hier vermeidbar, daher kein Schuldausschluss

Fall 13

Joggerin J rennt nach Arbeit im Großen Garten ihre Runden. Als sie ihr heimlicher Verehrer V nach Jahren der Sehnsucht nach der Uhrzeit fragen will und aus diesem Grund schon eine halbe Stunde hinter ihr her rennt, holt er sie endlich ein. J glaubt aber er wolle ihr etwas antun und kickt ihn daher gekonnt zu Boden. V bricht sich den Arm. J und V heiraten ein Jahr später.

Lösungsskizze

Erlaubnistatbestandsirrtum

Kommende Stunde!